Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 10

Artikel: Ein schweizerisches Armengeschenk [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837921

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang. | 1. Juli 1907. | **Nr. 10.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Ein schweizerisches Armengesetz.

Von **A. Wild**, Pfarrer.

(Schluß.)

Das was erstrebt werden muß — und was auch kommen wird — ist ein Bundesgesetz über das Armenwesen, das in allen Kantonen gleiches Recht schafft und die peinlichen Ungleichheiten aufhebt. Der Bund hat ja bis jetzt schon der Armenpflege der Kantone nicht gleichgiltig, mit verschränkten Armen zugesehen, sondern in das kantonale Armenwesen kräftig eingegriffen und in das Bürgerarmenwesen der Kantone ganz wuchtige Breschen gelegt. Zunächst sei an den Artikel 45 Abs. 3, 4 der Bundesverfassung erinnert: „Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt."

„In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß sie arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien."

„Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden."

Über diesen Artikel ist schon viel gestritten worden, und die Kommentatoren sind keineswegs einig in seiner Auslegung. Ich verstehe ihn so: Der Niederlassungskanton beziehungsweise die Niederlassungsgemeinde hat unterstützungsbedürftige niedergelassene Schweizerbürger vorübergehend zu unterstützen, genau so wie die eigenen Bürger, wächst sich die Unterstützungsbedürftigkeit zu einer dauernden aus und zahlt die Heimatgemeinde beziehungsweise der Heimatkanton auf vom Niederlassungskanton erlassene amtliche Aufforderung hin nicht eine angemessene Unterstützung, so kann nach vorgängigem schriftlichem Verkehr der beiden Regierungen die Heimschaffung erfolgen. Wird aus der Heimat Unterstützung bewilligt, so muß sie eine angemessene sein, d. h. nicht gerade eine solche, die der Notlage angemessen wäre, aber eine solche, die für die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse hinreicht. Der Bund macht also indirekt zur Pflicht, neben den Kantonsangehörigen auch noch kantonsfremde Bürger zu unterstützen und stellt sogar Vorschriften über das Maß der von der Heimat zu leistenden Unterstützung auf. Das ist unzweifelhaft ein wichtiger Ein-

griff in das kantonale Armenwesen, namentlich auch eine Durchlöcherung des in den meisten Kantonen geltenden Bürgerprinzips, d. h. der Basis des Armenwesens. Man hat denn auch tatsächlich mit diesem Artikel die Kantone zur örtlichen Armenpflege hindrängen wollen und geglaubt, binnen wenigen Jahren werde sowieso jeder Kanton für alle seine Niedergelassenen im Verarmungsfalle sorgen und so bald in dieser Beziehung Einheit erzielt werden können. Um die örtliche Armenpflege noch mehr zu empfehlen, statuierte man dann sogar für Kantone mit solcher Armenpflege eine Einschränkung der sonst bedingungslosen Niederlassungsfreiheit. Nun sind aber die Kantone seit 30 Jahren, was das Grundprinzip im Armenwesen betrifft, mit wenigen Ausnahmen stabil geblieben, das Örtlichkeitsprinzip hat sich nicht durchgesetzt trotz einzelnen Vorstößen und der in Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung enthaltene Versuch, es einzubürgern, ist als gescheitert zu betrachten. Nirgends in der ganzen Schweiz sorgt die öffentliche Wohltätigkeit, repräsentiert durch Staat und Gemeinden, für bedürftige niedergelassene Schweizerbürger, und keine bürgerliche Armenpflege hat unter ihren Unterstützten Angehörige anderer Kantone. Niemals auch hat ein fremder Kanton sich einem andern gegenüber auf den zitierten Artikel berufen, wenn er um vorübergehende Unterstützung angegangen wurde und gesagt: Das ist deine Pflicht als Niederlassungskanton unserer Mitbürger, wir treten erst ein, wenn die Bedürftigkeit eine andauernde wird. Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung steht also tatsächlich nur auf dem Papier, Nachachtung in der Praxis seiner Tendenz nach hat er sich nicht verschaffen können. Wenn man sich doch hin und wieder auf ihn berufen und gestützt darauf Leute wegen dauernder Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit ausgeschafft hat, so geschah es, weil man auch die Unterstützung von seite privater Armenvereine mit Subventionierung von Gemeinden und dem Staate als öffentliche Wohltätigkeit unrichtigerweise auffaßte und der Bundesrat selbst nie strenge auf die Erfüllung des zitierten Artikels gedrungen ist.

Art. 48 der Bundesverfassung besagt: Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen. Das hier signalisierte Bundesgesetz ist erlassen am 22. Juni 1875 und legt den Kantonen die Pflicht auf, arme transportunfähige Angehörige anderer Kantone auf ihre Kosten zu verpflegen und im Sterbefall schicklich beerdigen zu lassen ohne Regreß auf die öffentlichen Kassen und Anstalten der Heimat. Auch dieses Gesetz bedeutet wieder einen Eingriff in die bürgerliche Armenpflege der Kantone zugunsten des Örtlichkeitsgrundsatzes. Obwohl es nun genau 30 Jahre alt ist, ist es noch nicht überall bekannt, ja an einzelnen Orten will man es nicht kennen wegen der Lasten, die es für „Fremde" auferlegt. Einige Kantone haben Ausführungsverordnungen zu diesem Bundesgesetz erlassen, so Bern, Glarus und Zürich. Im Kanton Zürich regelt nun die neue Verordnung vom 23. Juni 1904 diese Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde einheitlich und zweckentsprechend. Mit diesem wichtigen Bundesgesetz ist also ein großes Gebiet der Armenpflege, nämlich die Armenkrankenpflege, vereinheitlicht.

Weiter ist zu erwähnen als Aktion des Bundes in Sachen des Armenwesens der Kantone das Bundesgesetz vom 26. Juni 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, hauptsächlich dessen Art. 10, der dem Bundesrat das Recht gibt, ehemalige Schweizerbürgerinnen, nunmehrige Ausländerinnen (durch Heirat) mit ihren Kindern, nach Anhörung des Heimatkantons unentgeltlich wieder in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht aufzunehmen, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz haben. Armut bildet hier keinen Hinderungsgrund, und so ist es denn vorgekommen, daß verschiedene Armenpflegen durch solche Wiedereinbürgerungen von armen Witwen mit einem Trupp Kinder schwer belastet worden sind, während sie doch früher schon nicht auf Rosen gebettet waren. In diesen Zusammenhang gehört auch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit, d. h. die Einbürgerung von Heimatlosen und die Verhinderung neuer Heimatlosigkeit (vergl. Bundesverfassung Art. 68).

Der schweizerische Zivilgesetzbuch-Entwurf vereinheitlicht die Verwandtenunterstützungspflicht in Art. 335: Jedermann ist verpflichtet, seine Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigenden Linien, sowie seine Geschwister zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Verschwägerte werden von dieser Pflicht durch die Scheidung der die Schwagerschaft vermittelnden Ehe befreit; und in Art. 336, 1, 2: Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. — Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. In Art. 337, 3 wird zur Erhältlichmachung der Verwandtenunterstützung der gerichtliche Weg festgesetzt. Schon jetzt bestimmt Art. 9, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891: Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen. Das Verfahren aber zur Eintreibung der Verwandtenunterstützung ist das des Niederlassungskantons.

Auch das im Wurfe liegende schweizerische Strafgesetzbuch berührt das Armenwesen, nämlich die Armenpolizei, in Art. 254: Wer wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. War zur Zeit der Mahnung noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hatte, so kann er ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden. — In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden. Und in Art. 255: Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht, oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen und Anlagen herumtreibt — der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt, oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hatte, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichenfalls in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden. — In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Finanziell beteiligt sich der Bund am schweizerischen Armenwesen durch den Alkoholzehntel nach Art. 32bis der Bundesverfassung, durch Subvention der Schweizerischen Hülfsgesellschaften im Ausland, durch Gewährung der Portofreiheit für Armensachen und der Taxermäßigung auf den Bundesbahnen für Armentransporte. — Nach Art. 23 kann er öffentliche Werke errichten oder die Errichtung derselben unterstützen. Unter diesem Titel ist er denn auch seinerzeit für die ostschweizerische Arbeiterkolonie in Herdern in Anspruch genommen worden. Art. 64bis gibt endlich dem Bund die Befugnis, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder (selbst wenn sie Privatunternehmungen sind) zu beteiligen.

Eine finanzielle Belastung auf dem Konto Armenwesen zugunsten der Kantone wird dem Bunde endlich aus der Einführung der Kranken- und Unfallversicherung nach Art. 34bis der Bundesverfassung erwachsen.

Keine Armenunterstützung des Bundes ist die ihm nach Art. 18,2 der Bundesverfassung obliegende Unterstützung der Familien von infolge des eidgenössischen Militärdienstes zu Schaden gekommenen oder mit Tod abgegangenen Wehrmännern, sondern die Erfüllung einer Rechtspflicht.

Der Bund greift nachgerade, namentlich wenn das eidgenössische Zivil- und Strafgesetzbuch angenommen sein werden, so tief in das kantonale Armenwesen ein, daß gar nicht einzusehen ist, warum er nur so stückweise vorgeht und seine mächtige Hand nicht

über alles schlägt, warum er nicht die vielen vereinzelten Bestimmungen sammelt und sie ergänzt zu einem eidgenössischen Armengesetz. Dazu fehlt ihm freilich vorderhand die Kompetenz, denn nach Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Nun ist aber das Recht, im Armenwesen zu legiferieren, dem Bunde nicht übertragen, es müßte also zuerst geschehen, ähnlich wie ihm im Jahre 1890 die Gesetzgebung betreffend Kranken- und Unfallversicherung durch die Volksabstimmung zugesprochen wurde. Der Weg wäre die Initiative für Erlaß eines neuen Artikels der Bundesverfassung etwa lautend: Der Bund hat das Recht, eine allgemeine schweizerische Armengesetzgebung, ruhend auf der Territorialität, zu erlassen, oder die Motion eines Mitgliedes der Bundesversammlung in diesem Sinne an den Bundesrat. Von einem solchen schweizerischen Armengesetz — oder wie man dann modern, das ominöse Wort „arm" vermeidend, schonend sagen will — müßte meines Erachtens verlangt werden, daß es detailliert sei, nicht nur aus einigen allgemeinen Sätzen bestehe und die Hauptsache kantonalen Ausführungsgesetzen überlasse, wodurch wir wieder die alte Musterkarte von Armengesetzen bekämen. Sodann müßte es den Grundsatz der Territorialiät enthalten. Wo einer in der Schweiz verarmt, da muß er auch unterstützt werden. Die Freizügigkeit dürfte nicht eingeschränkt werden, der Armenschub sollte verboten und unter hohe Geldbuße gestellt werden. Den einmal versorgten und auch weiter versorgungsbedürftigen Erwachsenen und Kindern könnte allerdings das Wandern von einer Stadt zur andern nicht gestattet werden. Die Ausgaben dieses schweizerischen Armengesetzes würden bestritten aus den Zinsen der vom Staate säkularisierten Armenfonds und aus kantonalen Staatszuschüssen, herrührend von einer von den Kantonen zu beziehenden Armen- oder von der entsprechend erhöhten Staatssteuer. Den Rest hätte der Bund zu decken. (Gesamtausgaben pro 1890 Fr. 18,569,637.99.) Überdies hätte er zu übernehmen — und hätte schon längst übernehmen sollen ganz oder teilweise, — die Kosten der Ausländerunterstützung, die die Kantone besorgen; denn er ist es ja auch, der die ungünstigen Niederlassungsverträge mit dem Ausland abgeschlossen hat. Auch die Unterstützungslast für die außerhalb der Schweiz lebenden unterstützungsbedürftigen Schweizer dürfte ihm aufgebürdet werden. Die Besorgung des Armenwesens könnte füglich den einzelnen Kantonen beziehungsweise den Gemeinden oder einer Vielheit von Gemeinden, einem Bezirksarmenverband, überlassen werden; der Bund hätte sich nur die Oberaufsicht vorzubehalten. Die freiwillige Armenpflege hätte auch neben der gesetzlichen noch ein reiches Feld ihrer Betätigung, sie müßte aber im Konnex mit ihr bleiben.

Was für Vorteile würde nun ein solches allerdings nur in flüchtigen Umrissen gezeichnetes schweizerisches Armenwesen bieten? Es scheint, nicht gar große. Zunächst wäre das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht ganz bedeutungslos geworden. Aber es hat ja schon jetzt seinen Inhalt eingebüßt und nur noch Wert als Versicherung für den Verarmungsfall, ja den meisten scheint es allbereits als von zweifelhaftem Wert zu sein, wenn sie, gestützt darauf, nur eine magere Unterstützung bekommen und unter Umständen noch den Heimschub in ihnen ganz fremd gewordene Verhältnisse gewärtigen müssen, währenddem sie sich am Niederlassungsort punkto Unterstützung und überhaupt Fürsorge in jeder Beziehung besser stellen würden. Die großen Städte und industriellen Landgemeinden würden allerdings die Zahl ihrer Armen auf einmal unheimlich anschwellen sehen, aber von Erdrückung könnte doch keine Rede sein oder finanzieller Ruinierung, wenn Staat und Bund in der angedeuteten Weise in den Riß treten. Ihre zahlreichen auswärtigen Armen würden sie auch mit einem Schlage los. Wie herrlich wäre es doch, wenn überall im Schweizerland dasselbe Armengesetz herrschte! Es würde eine ganz kolossale Vereinfachung der Armenverwaltung zur Folge haben, die vielen Schreibereien, Listen und Ränke, um von steinharten Gemeinden doch noch etwas für die Unterstützten herauszuschlagen, all' die Widerstände, Hemmungen, Hindernisse, die jetzt mühsam zu überwinden sind und viel Zeit und Kraft

absorbieren, all' die Kämpfe würden aufhören und Armenpflege zu treiben würde eine wahre Lust werden. Vor allem wäre die Möglichkeit vorhanden zu prophylaktischem Wirken; denn die Leute wären ganz in der Nähe. Gerieten sie in Not, könnte sofort und mit den geeigneten Mitteln, ohne langes Parlamentieren mit der Heimatgemeinde, eingegriffen werden, wodurch die Sanierung manches bösen Falles gelingen würde. Bei verwahrlosten Familien müßte man nicht zusehen, bis alles im Schlamm versunken ist, sondern könnte vorher schon tüchtig mit der Rettungsarbeit beginnen. Jedem Armenfalle müßte die örtliche Armenpflege gerecht werden und sich mit ihm befassen und ihn nach seiner Individualität erledigen; jeder ginge sie an, ein Abschaufeln und Abschieben, weil kein Wille oder keine Mittel zu einer Aktion vorhanden sind, wäre da total ausgeschlossen. Jetzt kommt uns jeder kantonsfremde Arme mehr oder weniger als ein Fremder vor und stammt er zufällig aus einem wegen seiner Armenpflege „verrühmten" Kanton, dann fällt etwas von dem Odium seines Kantons fast unwillkürlich auch auf ihn. Wie anders unter einem eidgenössischen Armengesetz, da stünden alle als Schweizer unter derselben Gesetzgebung; das Zusammengehörigkeitsgefühl würde eminent gekräftigt werden.

Anmerkung: Es sind mir zu meinen Ausführungen von zwei Seiten Berichtigungen zugegangen, von denen ich gerne Notiz nehme.

1. Zu der Bemerkung auf Seite 67 unten: Gegen verarmte niedergelassene kantonsfremde Schweizerbürger hat die Niederlassungsgemeinde und der Niederlassungskanton gar keine Disziplinar- und Strafbefugnis; denn die polizeilichen Bestimmungen des betreffenden kantonalen Armengesetzes gelten ja selbstverständlich nur für Kantonsbürger — wird von St. Gallen geltend gemacht; es habe in seinem Strafgesetze vom 4. Januar 1896 Bestimmungen gegen pflichtvergessene Eltern und Pflegeltern, die für alle Kantonseinwohner Geltung haben. — Auch andere kantonale Strafgesetze enthalten ähnliche Bestimmungen, aber wie viel braucht es doch, bis sie wirksam werden!, und die spezielle Armenpolizei: Zitation, Einsperrung, Auflösung von Familien, Korrektionierung 2c. ist doch nur gegen Kantonsbürger anwendbar.
2. Auf Seite 75 wird Luzern als zu den Kantonen gehörend aufgezählt, die kein Kantonsspital besitzen. Nach einer verdankenswerten Mitteilung von Luzern ist das aber nicht der Fall. An die Stelle des alten Bürgerspitals trat 1902 das Kantonsspital. Die Verordnung betreffend Aufnahme und Verpflegungstaxen der Kranken in der kantonalen Krankenanstalt datiert vom 3. September 1902. Kranke können nur nach vorher von der Direktion erteilten Bewilligung aufgenommen werden, Notfälle ausgenommen. Die Armentaxen variieren von Fr. 1 bis Fr. 1.70 und richten sich nach der durchschnittlichen in den letzten vier Jahren von der betreffenden Gemeinde bezogenen Armensteuer.

Bern. Zur Ausführung der Bestimmung des Art. 130 der besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen wurde mit der städtischen Vormundschaftskommission und dem Regierungsstatthalter II durch die städtische Armendirektion eine Vereinbarung getroffen. Nach derselben wird nun in beinahe allen Fällen, wo es sich um Bestellung eines Vormundes handelt für vermögenslose und in Bern armengenössige Kinder, dem städtischen Armeninspektor die Funktion eines Vormundes übertragen. Infolgedessen ist derselbe bis zum 31. Dezember 1905 über 411 Personen Vormund geworden. Abgesehen von dem alle zwei Jahre für jeden Pupillen zu erstattenden Bericht, erfordert diese neue Obliegenheit des Inspektors von ihm eine nicht geringe Vermehrung seiner fürsorglichen Tätigkeit. Für die Armendirektion sowohl als für die Vormundschaftskommission ist es aber vorteilhaft, die dabei in Betracht fallenden persönlichen und öffentlichen Interessen durch einen Gemeindebeamten einheitlich gewahrt zu wissen.

(Aus den Verwaltungsberichten der städtischen Armendirektion Bern für die Jahre 1904 und 1905.)

— Auf Klagen von Armen-, Schul- oder Polizeibehörden werden pflichtvergessene Eltern zuerst vermahnt und erst, wenn die Klagen erneuert und begründet erfunden werden, wird der Entzug der elterlichen Gewalt ausgesprochen, und werden die